

PHB	Kategorie:	Öffentlich / Jan.24
	Status:	gültig
	Datum:	13.12.2021
	Version:	1.1

PHB-Nr.:	015
Rechtsproblem:	Bewilligungspflicht
Gegenstand:	Pergola
Inhalt:	Baulinien und Abstandsvorschriften Begriffsdefinition «Pergola»

Gesetzliche Grundlage(n):

§ 54 Bauten und Bauteile zwischen Bau- und Strassenlinien (RBV)

¹ Zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen dürfen errichtet werden:

e. **Pergolen**

² In den Kernzonen sind nur Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation zugelassen.

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen (RBV)

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, **offene, ungedeckte Sitzplätze**, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Konstruktion für bewilligungsfreie Pergolen

Für traditionelle Pergolen, welche im Sinne eines Rankengerüstes für Pflanzen dienen soll, besteht gemäss § 94 (RBV) keine Baubewilligungspflicht und dürfen gem. § 54 (RBV) auch zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen errichtet werden. Ausgeschlossen sind solche in den Kernzonen gem. § 54 Abs. 2 (RBV)

Grenzabstände gegenüber Nachbargrundstücken sind öffentlich-rechtlich nicht geregelt und sind beim Streitfall privatrechtlich zu lösen.





Bewilligungspflichtige «Pergolen» ausgeführt als witterungsfeste Sitzplätze

Handelt es sich hingegen um eine auf Dauer angelegte Konstruktion, die dauerhaft fest mit dem Boden verbunden (abgestützt) ist und kann die darunterliegende Fläche durch feste oder bewegliche technische/künstliche Einrichtungen gegen Wettereinflüsse jeglicher Art (Sonne/Niederschläge/etc.) geschützt werden, so gelten diese als Überdachungen resp. gedeckte Sitzplätze. Solche baulichen Anlagen sind abstands- und bewilligungspflichtig und werden je nach Zonenreglement auch zur baulichen Nutzung gezählt.



Kommentar:

Der Ursprung eine Pergola als Rankenhilfe

Pergola Pergola



Von Säulen getragene Pergola im Garten der Villa la pietra bei Florenz



Pergola in den Römischen Bädern, Potsdam



Pergola in einem Park in Breslau

Die **Pergola** (italienisch zum lateinisch *pergula* = Vor- beziehungsweise Anbau) ist ein raumbildender Säulen- oder Pfeilergang, der ursprünglich im Übergangsbereich zwischen Haus und Terrasse mehr zur Zierde denn als Sicht- oder Windschutz dient. Heutzutage wird oft auch eine Überdachung zwischen Haus und Garage als Pergola bezeichnet.

Entwicklung

Seit der Antike zur Verzierung von Villen beliebt, erfuhr die Pergola insbesondere durch Wiederentdeckung während der Renaissance als klassisches Element des Ziergartens stete Wertschätzung im Gartenbau.

Obwohl auf starken Fundamenten ruhend besteht sie aus wetterfestem Holz, das in nur scheinbar leichter Bauweise korrespondiert mit den zarten Ranken von Efeu, Wildreben oder Prachtwinde.

Pergola heute

Ursprünglich als Rankhilfe gedacht und als *Anlehnkonstruktion*, dient sie heute zum Betonen und Gliedern von öffentlichen oder privaten Freianlagen als freistehende Baulichkeit oder als Pergolengang.

Allen Pergolotypen ist eigen, dass sie nach oben hin einen halboffenen Charakter haben, im Gegensatz zu einer Laube oder einem Schattendach. Senkrechte Rankkonstruktionen werden eher als Rankgerüst, Rankbogen oder Spalier bezeichnet.

Als Pfostenmaterial kann eine Aufmauerung, ein einzelner länglicher Stein (Monolithpergola), Holzstützen oder Metallträgerkonstruktion dienen. Wichtig ist die solide Fixierung des Pergolafusses, um ein Umwehen oder Abheben der Pergola zu verhindern.